

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)**

vom xx. Monat xxxx

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am xx. Monat xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 29. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen:  
In der Tabelle „Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 4 Abs. 2“, „Erweitertes Angebot über 42 h“ wird der Betrag für das Jahreseinkommen über 80.000 Euro bei 3 Kindern von „283“ auf „383“ geändert.
2. Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen:  
In der Tabelle „Wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 4 Abs. 3“, „Staffel2: über 42 h“ wird der Betrag für das Jahreseinkommen bis 80.000 Euro bei 1 Kind von „109“ auf „96“ geändert.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Tübingen, den.....

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister